70. Darf ein für einen bestimmten örtlichen Bezirk bestellter Sandlungsagent auch für solche zur Ausführung gelangten Geschäfte Provision fordern, die im Laufe ber Zeit, in ber er burch Kriegs=

bieuft an der Ausübung der Agententätigkeit verhindert war, burch ben Geschäftsherrn oder für diesen mit den im Agenturbezirk anfässigen Auden abgeschlossen wurden?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1924 i. S. R. H. H. & Co. (Bekl.) w. W. P. (Rl.). VI 208/24.

- I. Landgericht Leipzig, Rammer für Handelssachen.
- II. Oberlandesgericht Dresben.

Durch Bertrag vom 16. Januar 1909 hatte bie Beklagte bem Aläger als Bezirksagenten bie Vertretung ihrer Kabrikate an Weißftidereien, Befähen, Spipen, Roben und Blufen in ben Bezirfen Thuringen, Königreich Sachsen und Broving Sachsen unter Rusicherung gewisser Provisionssätze "für alle birekten und indirekten Geschäfte" übertragen. Das Vertragsverhaltnis ift auf Rundigung ber Beklagten vom 13. November 1920 am 31. Dezember bekfelben Jahres zur Lösung gekommen. Nachdem der Kläger im September 1915 jum heere eingezogen worben war, sind von ber Beklagten in ben Jahren 1916—1920 eine Reihe von Geschäften über Lieferung ihrer Fabritate mit Kunden aus den Agenturbezirken des Klägers ohne seine besondere Vermittlung geschlossen und ausgeführt worden. Alager machte geltenb, an folden Geschäften seien ibm befannt geworben Lieferungsauftrage von fechs bestimmten Firmen A. S., E. G., J. & S., Sp. & S., P. & F., F. & M. in Plauen; Diese Firmen seien früher von ihm als Runden ber Beklagten geworben worden, beshalb habe er auch für die betreffenden Geschäfte Provision zu beanspruchen: er brachte hinfichtlich ber Geschäfte eine Aufstellung ber Lieferungspreise und seiner nach bem Sate von 10% berechneten Provision bei und beanspruchte von der Beklagten Rahlung dieser Brovision sowie Erteilung eines Buchauszugs für die Zeit von Anfang Januar 1916 bis zur Klagezustellung über bie direkten und indirekten mit Kunden in ben genannten Begirten abgeschlossenen Geschäfte.

Die Vorinstanzen gaben ben Klagansprüchen im wesentlichen statt. Die Revision ber Beklagten blieb erfolglos.

Mus ben Gründen:

... Das Bezirksagenturverhältnis des Klägers hat während der von ihm im Weltkriege ausgeübten militärischen Dienstpslicht fort-

bestanden. Er war aber burch seine Beschäftigung im Beeresbienfte verhindert, die ihm zugewiesenen Agenturbezirke zu bereisen, neue Beftellungen einzuholen und aus eigenen indirekten Abschlüffen für die Beklagte Provision zu verdienen. Saubtfächlich steht in Frage, ob ber Rläger von ben zur Ausführung gelangten Lieferungsabichlüffen, bie im Laufe des vorbezeichneten Zeitraums von der Beklagten entweber birett ober unter Beihilfe eines anderen Bermittlers als bes Rlägers und mithin indirett mit Runden aus den Agenturbezirken des letteren getätigt worden sind, Provision beanspruchen darf (vgl. 88 88, 89 HBB.). Der Berufungsrichter hat die Frage mit den einschränkenden Voraussehungen bejaht, daß es sich um Abschlusse mit früher vom Rläger felbst angeworbenen Runden der Beklagten handle, und die betreffenden Lieferungsaufträge nicht etwa durch andere von ber Beflagten zum Erfat bes Rlagers bestellte Agenten, Die bafür Brovision zu beanspruchen haben, hereingebracht find. Bon biefer Grundauffassung aus ift ber Berufungerichter an bie Brufung ber Lieferungsaufträge herangetreten, für welche vom Rläger ichon bezifferte Provisionsforderungen erhoben und aufrecht erhalten find. Insofern ift in den angefochtenen Urteilen vornehmlich ausgeführt: Alle bie in Betracht kommenden Kirmen habe ber Rläger bor seiner Ginberufung zum Beeresbienfte als Runben ber Beklagten gewonnen. Während feiner verfonlichen Behinderung feien die Firmen A. S. und E. G. nicht etwa von anderen Bertretern ber Beklagten besucht worden. Beibe hatten im Laufe biefer Reit ihre Bestellungen in Berlin ober St. Gallen gemacht. Gegenüber ben Firmen Sp. & G. und B. & R. fei eine Werbetätigfeit ber Beklagten nur infofern gu ermitteln gewesen, als in jener Reit bauernd Offerten ber Beklagten an ihre Runben versandt worben seien. Bu ben Aufträgen von 3. & S. aus jener Zeit habe noch eine Anregung bes Berliner Lagerangestellten ber Beklagten namens Fr. gegenüber einem Ginfaufer ber bezeichneten Firma mitgewirkt. Weber die Bersenbung von Offerten noch bas Tätigwerben eines Lagerangestellten habe aber ben Wegfall ber ben Begirksvertretern verbrieften Rechte auf Provision nach fich gieben fonnen. Im übrigen find vom Berufungsrichter die wesentlichen Abschlüsse mit ben genannten Firmen bes näheren festgestellt.

In allebem ist bem Berufungsrichter nicht entgegenzutreten. Insbesondere ift er mit der Auslegung des Agenturvertrags der Parteien ben Anforderungen bes § 157 BBB. gerecht geworben. bas Bezirkagenturverhaltnis befteht, barf ber Bezirkagent, auch wenn er burch Kriegsbienst an Ausübung einer Agententätigkeit verhindert ift, für die in seinem Begirke ohne feine Mitwirfung burch ben Geichäftsberrn ober für diesen geschlossenen Geschäfte Brovision forbern. sofern nicht solche Forberung nach Lage bes Einzelfalls bem Gebote ber Wahrung von Treu und Glauben zuwiderläuft. Der lettbezeichneten Maggabe hat ber Berufungsrichter mit seinen für Provisions= ansprüche bes Rlägers aufgestellten einschränkenden Voraussehungen vollauf Rechnung getragen, wobei ersichtlich berücksichtigt wurde, bag in der ersten Kriegszeit der Rlager selbst als Stellvertreter anderer, jum Beere einberufener Agenten ber Beklagten in beren Begirken Geschäfte vermittelt und dafür die Agentenprovision bezogen hat. Wenn bie Revision mit Hinweis auf den hohen mit dem Rlager vereinbarten Brovisionssatz geltend macht, die Brovisionen feien offenbar jum großen Teil jur Deckung laufender Auslagen bes Rlägers beftimmt gewesen, mabrend der für die Rlagansprüche in Betracht fommenben Reit habe aber ber Rläger feinen Bfennig Auslagen gehabt, so ift ihr entgegenzuhalten, daß der Bezirksagent nach der Auslegungsregel bes § 89 HBB. auch Anspruch auf Provision für Ge= schäfte hat, bei benen seinerseits keine Muhewaltung und keine Koften aufgewendet worden sind. Mit den Brovisionen, die dieser auch hier bedeutsame § 89 behandelt, werden nicht Arbeiten und Auslagen bes Begirtsagenten gur Berbeiführung bes betreffenben Geschäfts entgolten, ber Rechtsertigungsgrund solcher Provisionen liegt vielmehr barin, baß ber mit bem Agenturvertrag im allgemeinen bezielte Erfolg des Buftanbebringens geschäftlicher Abschlüsse auch bei ben in jener Borschrift bezeichneten Geschäften, wenn auch ohne besonderes Rutun bes Bezirksagenten, erreicht ist (vgl. auch Albrecht und Tentler: Das Recht des Agenten S. 139). Die Revision will als ausschlaggebend für die Auslegung des Parteiwillens ansehen, daß ber Rläger weber bei noch alsbald nach seinem Wiedereintritt in die Tätigkeit als Agent irgendwelche Provisionsforderung erhoben habe, sondern damit erst nach fast zwei Jahren bervorgetreten sei, als feine Rundigung bevorgestanden habe. Dies Vorbringen muß jedoch ausscheiben. Es finbet in bem vom Berufungsrichter behandelten Tatbestande feine Brundlage und ist unvereinbar mit ber Behauptung bes Klägers, baf er

seine Brovisionsansprüche anfangs 1919 in der Filiale in Berlin personlich geltend gemacht habe. Die Revision versucht auszuführen: Während ber Wirksamkeit bes mit ber Kundschaft in ständiger Rühlung bleibenben Begirtsagenten werben birette Beftellungen nur ausnahmsweise vortommen; ein stärkerer birefter Geschäftsverkehr bes Beschäftsherrn mit ber Rundschaft werde fich aber herausbilden, wenn der Agenturbezirk verwaist sei. Das mag als Erfahrungssat zuzugeben sein. Daraus folgt aber nur, daß bem an personlicher Tätigfeit verhinderten Bezirkagenten in höherem Mage als in der vorangegangenen Reit ber perfonlichen Bearbeitung feines Bezirfs Brovisionen aus diretten Abschluffen gutommen. Die Beklagte hatte es in ber Sand, biefem Buftande burch Auffundigung bes Agenturverhältniffes ein Enbe zu bereiten. Solange fie aber hiervon keinen Gebrauch machte und bas Agenturverhältnis bestehen ließ, mußte fie ben vertragsmäßigen Ansprüchen des Bezirksagenten gerecht werben. Die Revision macht freilich geltend: Die Brovisionsabrede könne nicht mehr Unwendung finden, wenn der Geschäftsherr, wie bei bem Agentenausfall unabweislich, mit der Kundschaft durch Einsendung von Breisliften, Muftern und Reflamen ober burch perfonliche Berhanblungen am Geschäftssite in birekten Verkehr trete, bamit habe ber Geschäftsherr einen Teil der Tätigkeit des Agenten in anderer, unvolltommener Beise selbst übernommen. Dazu tomme noch, bag bie Beklagte für bie gur Ausführung gebrachten Auslandsgeschäfte Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen habe erwirken muffen. Allein in alledem ist im Gegensatze zur Revision unbedenklich den Erwägungen der Borinftanz beizutreten, die in der Werbetätigkeit durch Versendung von Offerten, Berzeichnissen und Mustern, in den an den Geschäftssigen ber Beklagten erfolgten Verhandlungen ihrer Lagerangestellten mit Kunden, sowie in der Erwirfung von Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen nicht Bemühungen erblickt, die in den Kreis der Wirksamkeit eines Agenten fielen, sondern Magnahmen, die zum Bereich ber Tätigfeit bes Geschäftsheren gehörten. . . .